



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Amtsleitung, Finanzen

Kontakt: Pia Fontana-Tanner, mag. oec. HSG, Leiterin Finanzen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 22 78, pia.fontana@vsa.zh.ch

1. Juli 2015  
1/2

## Zweckbindung und Nutzungsdauer von Investitionsbeiträgen an private Sonderschulen und Schulheime

### Nutzungsdauer / Zweckbindung

Das Volksschulamt (VSA) richtet sich bei Investitionsbeiträgen an Mobilien und Immobilien von privaten Sonderschulen und Schulheimen bezüglich Zweckbestimmung und Nutzungsdauer nach § 12 Abs. 2 Staatsbeitragsverordnung (StBV) vom 19. Dezember 1990 sowie nach Kapitel 3.2 Handbuch für Rechnungslegung (HBR).

### Immobilien

Die Zweckbestimmung beträgt gemäss § 12 Abs. 2 StBV 20 Jahre. Das bedeutet, dass das VSA die kantonalen Investitionsbeiträge intern während 20 Jahren abschreibt - was auch dem HBR entspricht. Sowohl in der Zusicherungs- als auch in der Auszahlungsverfügung für Immobilien wird auf die Zweckbindung von 20 Jahren hingewiesen. Die Zweckbindung beginnt mit dem auf der Auszahlungsverfügung der Schlusszahlung festgehaltenen Datum.

### Mobilien

Die Nutzungsdauer gemäss HBR ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
Mobiliar, Büromaschinen, Fotokopierer, Arbeitsplatzsysteme, Grossrechner, Server und Netze	5
Personenwagen, Motorräder, Kleinbusse für Personentransporte	7
Maschinen, Instrumente, Apparate, Werkzeuge, Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter, Transportwagen), Notstromanlagen, Brandschutzanlagen, Lieferwagen, Traktoren, übrige Mobilien	10

Das VSA schreibt die kantonalen Investitionsbeiträge für Mobilien intern nach den Vorgaben des HBR ab. Sowohl in der Zusicherungs- als auch in der Auszahlungsverfügung für Mobilien wird auf die Nutzungsdauer gemäss HBR hingewiesen. Die Nutzungsdauer beginnt mit dem auf der Auszahlungsverfügung der Schlusszahlung festgehaltenen Datum.

### Ausnahmen

In begründeten Fällen kann von der Zweckbindung gemäss § 12 Abs. 2 StBV oder der Nutzungsdauer gemäss HBR abgewichen werden, zum Beispiel, wenn eine Institution Mobilien oder Immobilien kürzer als die übliche Dauer gemäss Tabelle HBR nutzt. In einem solchen Fall muss geprüft werden, ob es sich um eine andere Nutzungsintensität oder –qualität handelt. Die von der Regel abweichende Nutzungsdauer und/oder Zweckbindung muss schriftlich und mit Begründung festgehalten werden.

### Sammelgesuche Mobilien

Bei Sammelgesuchen erstellt das VSA eine einzige Verfügung mit separater Auflistung der einzelnen Nutzungsdauern. Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Verfügung.

### Abschreibungen auf der Eigenleistung der Trägerschaft

Die oben erwähnten Nutzungsdauern bzw. Zweckbestimmungen haben keinen direkten Zusammenhang mit den Abschreibungen, die eine Trägerschaft für ihre Eigenleistung auf Mobilien- bzw. Immobilieninvestitionen vornimmt. Diese sind höchstens nach den Vorgaben der Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE) der IVSE vorzunehmen. Bei der Einreichung von Gesuchen ist zu beachten, dass das VSA erst nach Ablauf der in den entsprechenden Verfügungen erwähnten Nutzungsdauer Investitionsbeiträge für Ersatzanschaffungen gewährt.